

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 15. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/5209, 10/5493 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 15 folgende neue Nummer 16
angefügt:

„16. In § 56 Satz 1 werden die Worte „nach Abzug des Kranken-
versicherungsbeitrags der Rentner“ gestrichen.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von der Neufassung des § 56 BVG betroffene Personenkreis hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Vorleistungen bei Sparmaßnahmen erbringen müssen. Die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführten Renten-Kürzungsmechanismen (KVdR-Beitrag, Verschiebung des Anpassungstermins vom Jahresanfang auf die Jahresmitte (1. Juli) sowie „Aktualisierung“ der Anpassung durch die Zugrundelegung lediglich des Lohnanstiegs des Vorjahres) schlagen wegen des Anpassungsverbandes mit den Sozialversicherungsrenten voll auf die Kriegsopferversorgung durch. Diese Maßnahmen führten dazu, daß sich die „Rentenanpassung“ immer mehr zu einer „Rentenminderung“ entwickelte.

Der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung darf sich nicht auf den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes, zu dessen Grundanliegen die kostenfreie medizinische Rehabilitation zählt (§ 18c Abs. 5 BVG), derart denaturierend auswirken, daß systemwidrig den Kriegsopfern ein Beitrag zu ihrer medizinischen Versorgung auferlegt wird.

Es genügt, daß die Kriegsoffer, die zumeist Sozialrentner sind, insofern bereits einer Belastung unterliegen, als sie bei Bezug einkommensabhängiger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz — wie z. B. Ausgleichs- und Elternrente — wegen des Brutto-Prinzips des § 33 BVG Einbußen erleiden. Nach dieser Vorschrift sind bei der Leistungsberechnung die Bruttobeträge der Sozialversicherungsrenten — ohne Abzug des Beitrags der Rentner zur Krankenversicherung — zugrunde zu legen; dadurch mindern sich die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls.

Der Abschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner muß daher wieder entfallen.

Die Erhöhung ist finanzierbar, weil der Bundeshaushalt allein durch die Sterbefälle bei den Kriegsoffern in einem Umfang entlastet wird, der weit über den Mehrkosten für diese Erhöhung liegt.